

## Einrichtungsart: 3 Stationäre und teilstationäre Einrichtungen

Unter die Einrichtungen der stationären und teilstationären Gesundheitsversorgung fallen:

- Krankenhäuser,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen und
- Einrichtungen der (teil-)stationären Pflege.

Nicht betrachtet werden Beschäftigte in Einrichtungen, welche die Gesundheit im weiteren Sinne fördern. Dazu zählen beispielsweise Beschäftigte in Altenheimen und Altenwohnheimen. In diesen Einrichtungen ist die Bewältigung oder Linderung von Gesundheitsproblemen nicht das Hauptziel.

### 1. Datenquellen

- Gesundheitsberichterstattung (GBE) des Bundes ([www.gbe-bund.de](http://www.gbe-bund.de))
- Destatis: Gesundheitspersonalrechnung des Bundes (GPR-Deutschland) – Sonderauswertung
- Krankenhausstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder
- Pflegestatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

### 2. Darstellungseinheiten sowie räumliche und zeitliche Verfügbarkeit

Darstellungseinheiten	Verfügbarkeit	
	zeitlich	räumlich
Beschäftigte insgesamt (iB)	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1
Weibliche Beschäftigte (wB)	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1
Vollzeitäquivalente (VZÄ)	ab 2012 jährlich	NUTS 0 und 1

Die Angaben aus der Krankenhausstatistik (Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen) zu den Beschäftigten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg unterliegen mit Ausnahme der BJ 2014 und 2015 der statistischen Geheimhaltung. Für diese Bundesländer dürfen keine Ergebnisse veröffentlicht werden, nur Angaben für „Stadtstaaten zusammen“.

### 3. Berechnungsmethode

#### 3.1 Krankenhäuser

Krankenhäuser definieren sich als Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden oder Geburtshilfe geleistet wird. Die zu versorgenden Personen können darin untergebracht und gepflegt werden. Beschäftigte in Hochschulkliniken und Krankenhausapotheken sind hier ebenfalls enthalten.

Zum Krankenhauspersonal zählen das hauptamtliche ärztliche Personal einschließlich der in Krankenhäusern tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie das nichtärztliche Personal. Nicht enthalten sind Schülerinnen und Schüler sowie das Personal in Ausbildungsstätten der Krankenhäuser, ferner Belegärztinnen und Belegärzte sowie Beleghebammen und Belegentbindungspfleger, da diese nicht von den Krankenhäusern vergütet werden. Sie bilden ein Bindeglied zwischen ambulanter und stationärer Versorgung von Patientinnen und Patienten und werden dem ambulanten Bereich zugeordnet.

**a) Beschäftigte insgesamt (iB)**

Die Datengrundlage für die Ermittlung der länderspezifischen Beschäftigungsverhältnisse bildet die jährliche Krankenhausstatistik (Grunddaten der Krankenhäuser) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Die Länderergebnisse lassen sich direkt in die GPR der Länder für alle Unterpositionen übernehmen.

**b) Weibliche Beschäftigte (wB)**

Die Angaben zu den weiblichen Beschäftigten in Krankenhäusern auf Länderebene stammen gleichfalls aus der jährlichen Krankenhausstatistik (Grunddaten der Krankenhäuser) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und werden für alle Unterpositionen direkt in die GPR der Länder übernommen.

**c) Vollzeitäquivalente (VZÄ)**

Mit Ausnahme der Zahnärztinnen und Zahnärzte in Krankenhäusern können die Angaben zu den VZÄ der Beschäftigten in Krankenhäusern auf Länderebene aus der Krankenhausstatistik (Grunddaten der Krankenhäuser) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder entnommen werden.

Da durch die Statistischen Ämter bis zum BJ 2017 keine Erhebung von VZÄ für die Zahnärztinnen und Zahnärzte in Krankenhäusern erfolgt, werden für diese Unterposition zur Ermittlung länderspezifischer VZÄ die Proportionen einer vergleichbaren Personengruppe zu Grunde gelegt (Formel 1). Für die Zahnärztinnen und Zahnärzte wird der Anteil beim ärztlichen Personal genutzt.

Formel 1:

$$VZÄ_{3.1 \text{ Zahnärzte/-innen BL}} = \frac{VZÄ_{3.1 \text{ Ärzte/-innen BL}}}{iB_{3.1 \text{ Ärzte/-innen BL}}} * iB_{3.1 \text{ Zahnärzte/-innen BL}}$$

Ab dem BJ 2018 sind auch die VZÄ für die Zahnärztinnen und Zahnärzte in Krankenhäusern aus der jährlichen Krankenhausstatistik (Grunddaten der Krankenhäuser) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verfügbar.

**3.2 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen**

Hierzu zählen alle Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung der Gesundheitszustand der Patientinnen und Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan verbessert sowie deren Abwehr- und Heilungskräfte gestärkt werden sollen. Dies geschieht vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen. In diesen Einrichtungen können die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden.

Zum Personal in den Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen zählen das hauptamtliche ärztliche und das nichtärztliche Personal, nicht jedoch Schülerinnen und Schüler sowie das Personal in deren Ausbildungsstätten.

**a) Beschäftigte insgesamt (iB)**

Die Daten für die Ermittlung der länderspezifischen Beschäftigungsverhältnisse stammen überwiegend aus der jährlichen Krankenhausstatistik (Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und werden direkt für alle Unterpositionen in die GPR der Länder übernommen.

### **b) Weibliche Beschäftigte (wB)**

Aus der jährlichen Krankenhausstatistik (Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder kann die Anzahl der Ärztinnen und Zahnärztinnen direkt in die GPR der Länder übernommen werden.

Länderspezifische Daten stehen bis BJ 2017 ebenfalls zum weiblichen nichtärztlichen Personal in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung. Ab BJ 2018 müssen die Angaben zum weiblichen nichtärztlichen Personal um das weibliche Personal in Ausbildungsstätten bereinigt werden. Ein getrennter Ausweis nach Geschlecht ist für beide Beschäftigtengruppen nicht mehr möglich ist. Hierzu wird die für das jeweilige Bundesland ermittelte Relation des weiblichen nichtärztlichen Personals einschließlich des Personals in Ausbildungsstätten auf das nichtärztliche Personal insgesamt übertragen.

### **c) Vollzeitäquivalente (VZÄ)**

Die Daten für die Ermittlung der VZÄ der Beschäftigten in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen auf Länderebene stammen gleichfalls aus der jährlichen Krankenhausstatistik (Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Aufgrund der geringen Fallzahlen der Zahnärztinnen und Zahnärzte werden deren VZÄ Anteile auf Bundesebene auch auf die Länder übertragen.

## **3.3 Stationäre und teilstationäre Pflege**

Zu den Einrichtungen der stationären und teilstationären Pflege zählen Altenpflegeheime sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege. Es handelt sich dabei um Pflegeeinrichtungen, die teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen.

In stationären Pflegeeinrichtungen werden Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt und ganztägig (vollstationär) untergebracht sowie gepflegt.

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen unterscheiden sich von den stationären dadurch, dass der Pflegebedürftige zeitlich befristete Pflege und Betreuung erhält.

### **a) Beschäftigte insgesamt (iB)**

Basis für die Ermittlung der Gesamtzahl an Beschäftigten in der stationären und teilstationären Pflege bildet die Pflegestatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die alle zwei Jahre durchgeführt und veröffentlicht wird. Die Anzahl der bei dieser Erhebung ermittelten Beschäftigungsverhältnisse stimmt mit der in der GPR-Deutschland veröffentlichten Zahl zuzüglich der Auszubildenden im Pflegebereich überein. Die Daten der Pflegestatistik können somit für die GPR der Länder uneingeschränkt verwendet werden.

Im Unterschied zu den Auszubildenden zählen Praktikantinnen und Praktikanten in der GPR zu den Beschäftigten. In der Pflegestatistik wird ihre Anzahl erst seit dem Jahr 2013 gesondert ausgewiesen

und ist daher für die Jahre zuvor gesondert zu ermitteln. Hierzu wird zunächst der Anteil der Praktikantinnen und Praktikanten an den Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten für Deutschland im Jahr 2013 berechnet (Formel 2) und anschließend auf die Zahl der Auszubildenden, die in den Jahren vor 2013 auch die Praktikantinnen und Praktikanten enthält, projiziert.

Formel 2

$$\text{Anteil Praktikanten/-innen}_{3.3\ 2013\ \text{Dtl.}} = \frac{\text{Praktikanten/-innen}_{3.3\ 2013\ \text{Dtl.}}}{\text{Praktikanten/-innen}_{3.3\ 2013\ \text{Dtl.}} + \text{Auszubildende}_{3.3\ 2013\ \text{Dtl.}}}$$

Um die Passfähigkeit zum Bundeswert zu gewährleisten, muss allen Bundesländern der Praktikantenanteil in Deutschland 2013 – anstelle der länderspezifischen Anteile – zu Grunde gelegt werden.

Die Angaben zu den Beschäftigten zwischen den zwei Erhebungsjahren der Pflegestatistik lassen sich mittels Interpolation ermitteln (Formel 3 Formel). Am aktuellen Rand werden in einem geraden Berichtsjahr die Daten mit Hilfe des mittleren Wachstums der letzten drei Jahre fortgeschrieben und anschließend auf den Bundeseckwert koordiniert.

Formel 3:

$$iB_{3.3\ \text{BL}(\text{FJ})} = iB_{3.3\ \text{BL}(\text{FJ}-1)} + \frac{(iB_{3.3\ \text{BL}(\text{FJ}+1)} - iB_{3.3\ \text{BL}(\text{FJ}-1)})}{2}$$

#### **b) Weibliche Beschäftigte (wB)**

Daten zu den weiblichen Beschäftigten und den weiblichen Auszubildenden liegen für die Erhebungsjahre der Pflegestatistik für alle Bundesländer vor. Für Praktikantinnen sind ebenfalls als gesonderte Werte erst ab dem Erhebungsjahr 2013 der Pflegestatistik verfügbar. Die Ermittlung der weiblichen Beschäftigten in Einrichtungen der stationären und teilstationären Pflege erfolgt somit analog zu den Beschäftigten insgesamt und wie im vorherigen Abschnitt beschrieben.

#### **c) Vollzeitäquivalente (VZÄ)**

Die VZÄ sind für die Berichtsjahre der Pflegestatistik zentral beim Statistischen Bundesamt für alle Bundesländer abrufbar und in die GPR der Länder übertragbar. Die Angaben zu den VZÄ zwischen den zwei Erhebungsjahren der Pflegestatistik sowie am aktuellen Rand werden analog zu den Beschäftigten insgesamt ermittelt. Aufgrund fehlender Angaben zu den VZÄ der Auszubildenden werden die Länderwerte in allen Jahren anschließend auf den Bundeseckwert koordiniert.

### **4. Hinweise zur Berechnungsqualität**

Bei allen Einrichtungen wird eine hohe Länderspezifität der Ergebnisse durch die Nutzung von länderspezifischer Ausgangsdaten aus der Krankenhaus- und Pflegestatistik für die Beschäftigten insgesamt, die weiblichen Beschäftigten und die Vollzeitäquivalente erzielt.

## 5. Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Einrichtungsart	Darstellungseinheiten	Vergleichbarkeit	
		zeitlich	räumlich
Krankenhäuser	Beschäftigte insgesamt (iB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Weibliche Beschäftigte (wB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Vollzeitäquivalente (VZÄ)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
Vorsorge-/ Rehabilitations- einrichtungen	Beschäftigte insgesamt (iB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt • kein getrennter Ergebnisausweis für Stadtstaaten möglich
	Weibliche Beschäftigte (wB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt • kein getrennter Ergebnisausweis für Stadtstaaten möglich
	Vollzeitäquivalente (VZÄ)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt • kein getrennter Ergebnisausweis für Stadtstaaten möglich
(Teil-)stationäre Pflege	Beschäftigte insgesamt (iB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Weibliche Beschäftigte (wB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Vollzeitäquivalente (VZÄ)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt

## 6. Koordinierungsland

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Kontakt: <mailto:ggr@statistik.sachsen.de>)